

dieser 'fremde' Text rechtlich nur dann als Inhalt der Schrift im Sinne des § 93 StGB gewertet - werden, wenn der einsichtige Leser aus allen für die Wirkung der Schrift bedeutsamen Umständen erkennen kann, daß mit der Wiedergabe des fremden Textes eine Übernahme seiner verfassungsfeindlichen Zielsetzung verbunden ist.

Echte Informations- und Dokumentationsschriften werden kaum jemals tatbestandsmäßig im Sinne des § 93 StGB sein, weil ihnen ihrer Natur nach keine Tendenz innewohnt. Weist aber eine als 'Dokumentation' aufgemachte Schrift, wenn auch getarnt, eine verfassungsfeindliche Zielsetzung auf, so steht Art. 5 GG dem durch § 93 StGB ausgesprochenen Verbot ihrer Verbreitung oder Einfuhr zur Verbreitung auch dann nicht entgegen, wenn hiermit scheinbar oder wirklich nur 'Information' bezweckt wird.<sup>54</sup>

Dieses Urteil sollte dem nicht nur in sozialistischen Ländern entstandenen Eindruck entgegenwirken, daß die Beschlagnahme politischer Schriften aus sozialistischen Ländern eine polizeistaatliche Methode ist und letztlich eine Fortsetzung der Praktiken des Nazi-regimes bedeutet. Das Urteil sollte demonstrieren, daß westdeutsche Bürger ohne Beeinträchtigung auch politische Schriften aus der Sowjetunion lesen dürfen. Es liegt auf der Hand, daß auch diese Entscheidung geeignet war, gewisse Illusionen über die Entwicklung der Spruchpraxis des 3. Strafsenats des BGH zu erwecken.

Was für politische Schriften aus der Sowjetunion, die ohnedies nur einen Bruchteil westdeutscher Leser erreichen können, gelten soll — übrigens mit Einschränkungen, wie die Leitsätze zeigen —, das findet jedoch auf Schriften aus der DDR ausdrücklich keine Anwendung. In bezug auf Reden von Politikern der DDR wird in der Urteilsbegründung festgestellt, schon nach deren Wortlaut dränge sich, „falls keine kritische Anmerkung beigefügt ist“, dem „Leser eine verfassungsfeindliche Zielrichtung der Schrift selbst ohne weiteres“ auf. Wörtlich heißt es:

„Der verständige Leser wird von vornherein einen Unterschied machen etwa zwischen Ausführungen des

1. Sekretärs der KPdSU und Ministerpräsidenten der UdSSR auf einem Parteitag der KPdSU und Ausführungen von SED/KPD-Funktionären.“

Dem an objektiven Berichten und Informationen aus der DDR interessierten westdeutschen Leser wird damit für die Beurteilung des Inhalts politischer Schriften aus der DDR der gesinnungsstrafrechtliche Maßstab der Bonner Sonderjustiz aufgezwungen. Es wird nach der Devise gehandelt: Was aus der DDR kommt, wird als „staatsgefährdend“ beschlagnahmt und eingezogen.

Zu diesem grundgesetzwidrigen Standpunkt stellte der ehemalige Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsident Dr. Schmid in einer Erwiderung auf einen Aufsatz von Bundesanwalt Wagner fest:

„Wie ein roter Faden zieht sich durch die Wagnersche Arbeit der Gedanke, daß es Aufgabe des Staatsschutzes sei, den Bürger der Bundesrepublik vor ‚Hetzreden‘, vor ‚kommunistischen Parolen‘, vor ‚gesamtdeutschen Gesprächen‘, kurz vor politischer Beeinflussung von jener Seite zu schützen. Das ist nicht seine Aufgabe. Das besorgt der Bürger der Bundesrepublik viel besser ohne die Bevormundung durch den Staatsschutzapparat, der ihn vor ‚Verlockungen‘ schützen will, der ihm sagt, was er lesen oder beziehen darf . . . Da aber ‚staatsgefährdend‘ alles ist, was kommunistische Parolen vertritt, so wird sie eben doch verfolgt, und das ist die Wagnersche Linie.“<sup>54 3</sup>

54 Die Zeit (Hamburg) vom 4. März 1986.

Das Urteil des 3. Strafsenats vom 28. Februar 1964 ist daher nicht „rechtsstaatlich“, sondern ein weiterer Beweis für den entspannungsfeindlichen Charakter der Spruchpraxis des Karlsruher Sondergerichts, von der der verstorbene sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete Prof. Dr. Brill bereits vor Jahren zutreffend gesagt hatte, sie zeige „eine Gesinnung mit bürgerkriegsähnlichen Tendenzen“<sup>53</sup>.

### Urteile unterer Sondergerichte, die vom gesinnungsstrafrechtlichen Kurs des 3. Strafsenats abweichen

Es ist nicht das Anliegen dieses Beitrags, zu analysieren, wie die einzelnen politischen Sonderstrafkammern der Landgerichte am Sitz des jeweiligen Oberlandesgerichts ihre Spruchpraxis nach den Musterurteilen des 3. Strafsenats des BGH ausrichten bzw. — wie z. B. die Sonderstrafkammer in Lüneburg — diesen Kurs noch zu überbieten versuchen. Jedoch ist es für eine prinzipielle Beurteilung der Gesamtentwicklung der strafrechtlichen Gesinnungsjustiz in Westdeutschland notwendig, einige der Entscheidungen unterer Sondergerichte zu behandeln, die zum Freispruch gelangten und sich bei der Begründung in direkten Widerspruch zum 3. Strafsenat des BGH stellten.

Die Ursache für derartige vereinzelte Ansätze einer verfassungsmäßigen Urteilsfindung in politischen Strafsachen ist die wachsende Kritik von Vertretern der verschiedensten politischen Richtungen in Westdeutschland an der Gefährdung der demokratischen Rechte und Prinzipien des Grundgesetzes durch die strafrechtliche Gesinnungsjustiz.

Wenn z. B. der SPD-Bundestagsabgeordnete Dr. Arndt in der Panorama-Sendung des Westdeutschen Fernsehens am 4. Januar 1965 erklärte, die uferlose Auslegung des Begriffs „Unterstützung der KPD“ bedrohe „unser aller Freiheit“<sup>50</sup>;

wenn der Saarbrücker Strafrechtswissenschaftler Prof. Dr. Maihofer feststellte, daß die Zahl von 150 000 Ermittlungsverfahren in politischen Strafsachen „einem ausgewachsenen Polizeistaat alle Ehre mache“<sup>57</sup>;

wenn der ehemalige Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsident Dr. Schmid bemerkte, daß die Verfahren, „die wegen Fortsetzung oder Unterstützung der verbotenen KPD betrieben werden“, im Begriff seien, „den Charakter und die Atmosphäre unseres Staatswesens höchst ungünstig zu verändern“ und eine „Massenverfolgung“ bedeuten<sup>58</sup>,

— dann bleiben derartige Äußerungen nicht ohne Einfluß auch auf Richter an politischen Sondergerichten<sup>59</sup>.

### Zur Wahrnehmung verfassungsmäßiger Rechte durch Kommunisten

In der Anklageschrift vom 4. Juli 1962 — Ib Js 1448/61 — beschuldigte die Staatsanwaltschaft Nürnberg die Kommunisten Schirmer und Arlt, sie hätten die „illegale Kommunistische Partei“ durch die Herausgabe der Druckschrift „tribüne“ und die Veröffentlichung des Programms der Kommunistischen Partei der Sowjetunion fortgeführt. Schirmer wurde im besonderen zur Last gelegt, er habe vor der Bundestagswahl 1961 angekündigt, er werde als unabhängiger Kommunist kandidieren. Die Staatsanwaltschaft erblickte in diesen Handlungen einen Verstoß gegen die §§ 42, 47 BVerfGG

53 Gewerkschaftliche Monatshefte 1955, Nr. 10.

56 Zitiert nach Lehmann, a. a. O., S. 109.

57 Zitiert nach Lehmann, a. a. O., S. 108.

58 Die Zeit (Hamburg) vom 4. März 1966.

59 Es sei hier auch an das In NJ 1960 S. 245, Fußnote 10, wieder-gegebene Zitat aus einem Aufsatz von Bundesanwalt Wagner erinnert.